jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/7/22 7Os110/58, 12Os354/62 (12Os355/62, 12Os356/62)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.07.1958

Norm

StPO §262 A
StPO §281 Abs1 Z9 c

Rechtssatz

Ist das Gericht der Ansicht, daß eine nach den §§ 171 ff StG angeklagte Tat nur dem § 467 b StG zu unterstellen sei, und liegt eine Ermächtigung zur Verfolgung noch nicht vor, so ist in Anwendung des § 262 StPO die Staatsanwaltschaft auf diese Sachlage hinzuweisen. Ihre Sache ist es sodann, die fehlende Ermächtigung einzuholen und zu diesem Zweck notfalls die Vertagung der Hauptverhandlung zu beantragen.

Entscheidungstexte

- 7 Os 110/58
  Entscheidungstext OGH 22.07.1958 7 Os 110/58
  Veröff: SSt XXIX/47 = RZ 1958,165
- 12 Os 354/62
  Entscheidungstext OGH 14.01.1963 12 Os 354/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0098927

Dokumentnummer

JJR_19580722_OGH0002_0070OS00110_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at